

## Anlage 2 Synopse:

<b>Entgeltordnung für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben, aktuell</b>	<b>Entgeltordnung für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben, neu</b>
Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am ... folgende Entgeltordnung für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen:	Auf Grundlage der §§3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der 33 2,4,6 und 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], s. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in Ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:
<b>§ 1 Geltungsbereich:</b> Diese Entgeltordnung gilt für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben sowie für Kulturangebote und Veranstaltungen in den genannten Museen, die die Stadt Guben in ihrer Verantwortung durchführt.	<b>§ 1 Geltungsbereich:</b> unverändert
<b>§ 2 Eintrittsentgelt:</b> Die Stadt Guben erhebt gegenüber ihren Nutzern der im § 1 genannten Einrichtungen ein Entgelt für den Eintritt zu den Museen und für die Inanspruchnahme kultureller Angebote. Das Eintrittsentgelt dient ausschließlich der teilweisen oder vollständigen Refinanzierung von Kosten, die die Stadt Guben zur Durchführung von Kulturangeboten verausgabt.	<b>§ 2 Eintrittsentgelt:</b> unverändert
<b>§ 3 Höhe des Eintrittsentgeltes:</b> 1) Die Höhe des Eintrittsentgeltes bei der Nutzung der o. g. Einrichtungen und bei städtischen Kulturangeboten und – Veranstaltungen wird im Ermessen der Stadt Guben festgelegt und richtet sich nach den Kosten, die bei der Stadt Guben anfallen.	<b>§ 3 Höhe des Eintrittsentgeltes:</b> 1) unverändert

(2) Für museale Dauer- und Sonderausstellungen gilt folgendes Eintrittsentgelt:

(2.1.) Heimatmuseum „Sprucker Mühle“:

Volltarif 2,00 €

Führungen 20,00 €

(Ausstellungseröffnungen sind ausgenommen)

- Führungen zu Kunstaustellungen:

15,00 €

(2.2.) Stadt- und Industriemuseum:

Volltarif 3,00 €

Führungen

ab 6 Personen

(auf Voranmeldung) 15,00 €

(Führungen beinhalten neben einer kurzen Einführung zur Gestaltung und Inhalt des Museums ein zusätzliches Angebot, wie z. B. Filmvorführung)

Im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen haben Schülergruppen Gubener und Gubiner Schulen in Begleitung der Lehrer freien Eintritt, jedoch sind Führungen davon ausgenommen.

(2) Für museale Dauer- und Sonderausstellungen gilt folgendes Eintrittsentgelt:

(2.1.) Heimatmuseum „Sprucker Mühle“:

Volltarif 3,00 €

unverändert

Unverändert

(2.2.) Stadt- und Industriemuseum:

Volltarif 3,00 € (ohne Filmvorführung)

Volltarif 4,00 € (inkl. Filmvorführung)

Führungen

ab 6 bis 20 Personen

(auf Voranmeldung) 15,00 €

(Führungen beinhalten eine Führung in der Dauerausstellung sowie durch die Sonderausstellung)

Im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen haben Schülergruppen Gubener und Gubiner Schulen in Begleitung der Lehrer **freien Eintritt**.

*Museumspädagogische Angebote, wie Museumsralley, Filmvorführung, Vorträge, etc. 15,00 €*

Familienkarte für Familien,  
die in einem Haushalt leben 6,00 €

Monatskarte 6,00 €

Halbjahreskarte 12,00 €

Jahreskarte 20,00 €

(wer im Besitz einer Monats,- Halbjahres- oder Jahreskarte ist, hat die Berechtigung, das Museum und die Sonderveranstaltungen im Rahmen der Öffnungszeiten zu besuchen.)

	<p>(2.3.)  Kombi-Karte  (STIM,  Ausstellungen des Vereins  Gubener Tuche und Chemiefasern) 5,00 €  <b>Teilnehmer der Ausstellungseröffnungen haben freien Eintritt</b></p>
<p><b>§ 4 Entgeltermäßigung:</b>  (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen in den musealen Einrichtungen der Stadt Guben ist grundsätzlich entgeltspflichtig.  (2) Eine Ermäßigung zum Volltarif im Stadt- und Industriemuseum von 3,00 € auf 2,00 € und im Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ von 2,00 € auf 1,50 € erhalten:  - Wehr- und Zivildienstleistende, Azubis  - Schüler/innen gegen Vorlage eines gültigen Schülersausweises  - Studenten gegen Vorlage eines Studentenausweises  - Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII gegen Vorlage eines entsprechenden Bescheides  - Rentner mit Schwerbeschädigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises    (3) Eine Ermäßigung zum Volltarif des Eintrittsentgeltes in Höhe von 50 v.H. erhalten:  - Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  (4) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt    (5) bei Vorlage des aktuellen Familienpasses Brandenburg haben max. 6 Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Begleitung freien Eintritt bei Vollzahlung eines Erwachsenen  (6) bei kulturellen Sonderveranstaltungen der Stadt Guben (z.B. Museumsnacht) wird das Eintrittsgeld gemäß § 3 halbiert.</p>	<p><b>§ 4 Entgeltermäßigung:</b>  (1) unverändert.  (2) Eine Ermäßigung zum Volltarif im Stadt- und Industriemuseum von 3,00 € auf 2,00 € (ohne Filmvorführung) bzw. von 4,00 auf 3,00 € (inkl. Filmvorführung) und im Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ von 3,00 € auf 2,00 € erhalten:  - Direktstudenten, Auszubildende,  - Leistungsbezieher nach SGB II, SGB XII  - Teilnehmer am Freiwilligen Wehrdienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst  - Empfänger/INNEN von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz    (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt    (4) Eine Ermäßigung zum Volltarif des Eintrittsentgeltes in Höhe von 50 v.H. (1,50 € bzw. 2,00 €) im Stadt- und Industriemuseum und im Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ von 1,00 € auf 1,50 € erhalten:  - Schüler/INNEN der 1. – 12. Klasse  (5) unverändert    (6) bei kulturellen Sonderveranstaltungen der Stadt Guben (z.B.</p>

	Museumsnacht) beträgt das Eintrittsgeld gemäß § 3 50 v.H (7) Sobald über Drittmittel (z.B. Sponsoring, Förderung durch die Euroregion u.a.) kulturelle Sonderveranstaltungen der Stadt Guben finanziert werden, werden keine Eintritte erhoben
<b>§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise:</b> Das Eintrittsentgelt ist jeweils vor dem Veranstaltungsbeginn oder vor dem Ausstellungsbesuch in bar zu entrichten.	<b>§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise:</b> unverändert
<b>§ 6 Rückzahlung:</b> Das bereits entrichtete Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden kann.	<b>§ 6 Rückzahlung:</b> unverändert
<b>§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten:</b> Die Entgeltordnung für das Stadt- und Industriemuseum und das Heimatmuseum „Sprucker Mühle“ in Trägerschaft der Stadt Guben tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kultureinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 18.02. 1998 außer Kraft.	<b>§ 7 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten:</b> unverändert  Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Kultureinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Guben vom 14. Mai 2009 außer Kraft.